

Satzung

Bündnis90 / Die Grünen
OV Bedburg-Hau

18.01.1996

mit Änderungen auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 29. April 2022

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name, Sitz Rechtsform	3
§ 2 Zweck und Aufgabe	3
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	3
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
§ 6 Mittel	5
§ 7 Ordnungsmaßnahmen	5
§ 8 Organe des Ortsverbandes	5
§ 9 Mitgliederversammlung	6
§ 10 Vorstand	8
§ 11 Beiträge	9
§ 12 Datenschutz	10
§ 13 Rechnungsprüfung	10
§ 14 Satzungsänderungen	11
§ 15 Auflösung	11
§ 16 Inkrafttreten	11

§ 1

Name, Sitz und Rechtsform

1.

Bündnis 90 / Die Grünen Ortsverband Bedburg-Hau ist ein Ortsverband der Bundespartei Bündnis 90 / Die Grünen, des Landesverbandes Bündnis 90 / Die Grünen Nordrhein-Westfalen und des Kreisverbandes Bündnis 90 / Die Grünen Kreis Kleve.

Die Kurzbezeichnung lautet Grüne OV Bedburg-Hau.

2.

Der Zuständigkeitsbereich erstreckt sich auf die Gemeinde Bedburg-Hau. Der Ortsverband hat seinen Sitz in Bedburg-Hau.

§ 2

Zweck und Aufgabe

1.

Der Ortsverband wirkt an der Bildung des politischen Willens des Volkes auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens mit, indem insbesondere

- a) auf die Gestaltung der öffentlichen Meinung Einfluss genommen,
- b) die politische Bildung angeregt und vertieft,
- c) die aktive Teilnahme der Bürger am politischen Leben gefördert,
- d) zur Übernahme öffentlicher Verantwortung befähigte Bürger herangebildet,
- e) sich durch Aufstellung von Bewerbern an den Wahlen in Bund, Ländern und Gemeinden beteiligt,
- f) die von ihnen erarbeiteten politischen Ziele in den Prozess der staatlichen Willensbildung einführen und für eine ständige lebendige Verbindung zwischen den Bürgern und der Verwaltung gesorgt wird.

2.

Es darf niemand durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglied kann werden, wer

- mindestens 16 Jahre alt ist
- keiner anderen im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei angehört

- die Grundsätze und Programme der Partei Bündnis 90 / Die Grünen und des Ortsverbandes anerkennt

Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand.

2.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag mit einfacher Mehrheit. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies schriftlich gegenüber dem/der Bewerber*in zu begründen und der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bis zum 30. September zu erklären und endet zum 31. Dezember des Geschäftsjahres.

2.

Ein Mitglied kann aus der Partei ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Über den Ausschluss oder entsprechende Ordnungsmaßnahmen entscheidet das zuständige Landesschiedsgericht auf Antrag. Antragsberechtigt sind alle Organe des Ortsverbandes. Das Nähere regelt die Landesschiedsgerichtsordnung.

3.

Der Eintritt in eine andere im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland tätigen Partei oder Wählervereinigung oder die Kandidatur auf einer konkurrierenden Liste oder der Aufruf zur Wahl einer konkurrierenden Liste wird als Austritt gewertet. Der Vorstand kann durch Beschluss diesen Umstand feststellen und das Mitglied aus der Mitgliederliste streichen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.

Jedes Mitglied hat das Recht:

- a) an der politischen Willensbildung von Bündnis 90 / Die Grünen in der üblichen Weise, z.B. Aussprachen, Anträge, Abstimmungen und Wahlen, mitzuwirken.
- b) an überörtlichen Delegiertenversammlungen als Gast teilzunehmen.

- c) im Rahmen der Gesetze und der Satzungen an der Aufstellung von Kandidat*innen mitzuwirken, sobald es das wahlfähige Alter erreicht hat.
- d) sich selbst bei diesen Anlässen um eine Kandidatur zu bewerben.
- e) innerhalb von Bündnis 90 / Die Grünen das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

2.

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- a) die wesentlichen Ziele der Partei zu vertreten.
- b) die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse der Parteiorgane anzuerkennen.
- c) einen Beitrag pünktlich zu entrichten.

3.

Die Mitarbeit von Nicht-Mitgliedern, Bürgerinitiativen oder ähnliche Organisationen ist ausdrücklich erwünscht.

§ 6

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Zweckes werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden

§ 7

Ordnungsmaßnahmen

Bei Ordnungsmaßnahmen und hinsichtlich eines Schiedsgerichtes wird entsprechend der Satzung der Bundespartei § 22 verfahren.

§ 8

Organe des Ortsverbandes

1.

Organe des Ortsverbandes sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

2.

Die Mitglieder können sich zu Arbeitsgemeinschaften zusammenschließen.

3.

Vorstand und Delegierte haben über ihre Arbeit ihren Wähler*innen Rechenschaft zu geben und ihrer Informationspflicht auftragsgemäß nachzukommen.

§ 9

Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Ortsverbandes. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur durch eine spätere Mitgliederversammlung oder durch eine Urabstimmung geändert werden.

2.

Eine Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal im Kalenderjahr statt. Die erste Mitgliederversammlung soll im ersten Quartal tagen, auf ihr werden die regulären Vorstandswahlen durchgeführt. Weitere Mitgliederversammlungen finden bei Bedarf statt.

3.

Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand schriftlich, per Brief oder E-Mail an die letzte bekannte Adresse jedes Mitglieds unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen.

4.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn dies mindestens zwanzig Prozent der Mitglieder oder ein Organ unter Angabe der zur Beratung stehenden Punkte verlangen. Das Ersuchen ist schriftlich zu stellen. Das Ersuchen kann nicht Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein und ist schriftlich zu stellen und in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen.

5.

Sollte es die Situation erfordern, so kann eine Mitgliederversammlung mit verkürzter Einladungsfrist einberufen werden. Diese Dringlichkeit muss von der Mitgliederversammlung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss festgestellt werden. Bei Mitgliederversammlungen mit verkürzter Einladungsfrist dürfen nur die in der Einladung genannten Tagesordnungspunkte behandelt werden; die Aufnahme weiterer Verhandlungspunkte ist damit in diesem Fall ausgeschlossen.

6.

Tagesordnungspunkte können von allen Mitgliedern, vom Vorstand des Ortsverbandes und von Versammlungsteilnehmern, die ein besonderes Anliegen haben, vorgeschlagen werden. Über die Annahme der Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung. Dringliche Tagesordnungspunkte, die nicht in der Einladung genannt worden sind, bedürfen einer absoluten Mehrheit.

7.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) die Wahl des Vorstandes nach §10 dieser Satzung für eine Amtszeit von 2 Jahren
- c) Beschluss über die Entlastung des Kassierers/Kassiererin und des Vorstandes
- d) Beschluss über Satzungsänderungen
- e) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- f) Entscheidungen zu Mitgliedsbeiträgen und die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
- g) die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen gem. § 14 dieser Satzung
- h) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss oder von Personen über die Nichtaufnahme als Mitglied
- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Ortsverbandes
- j) die Beschlussfassung zu Anträgen, Resolutionen und sonstigen Angelegenheiten

8.

Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich. Durch Beschluss mit einfacher Mehrheit kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Sie tagt jedoch in jedem Fall parteiöffentlich.

9.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 25 Prozent der Mitglieder, jedoch mindestens vier Mitglieder, anwesend sind.

10.

Kommt eine Beschlussfähigkeit nicht zustande, kann die Versammlung erneut mit gleicher Tagesordnung und der üblichen Einladungsfrist einberufen werden und ist dann auch bei Unterschreitung der erforderlichen Teilnehmerzahl beschlussfähig.

11.

Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied.

12.

Abstimmungen erfolgen offen. Die Versammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.

13.

Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

14.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, deren Richtigkeit von dem/der Schriftführer/in und dem/der Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

15.

Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.

16.

Die Wahlen der Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich offen und auf Antrag eines Mitgliedes erfolgt eine geheime Wahl. Bei den übrigen Entscheidungen kann offen abgestimmt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt.

17.

Bewerber*innen auf Wahlvorschläge des Ortsverbandes und ihre Reihenfolge müssen von den im Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitgliedern des Ortsverbandes in geheimer Abstimmung bestimmt werden. Hinsichtlich der Einzelheiten der Durchführung sind die einschlägigen Rechtsvorschriften einzuhalten.

§ 10

Vorstand

1.

Der Vorstand besteht aus

- der/dem Vorsitzenden
- der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
- der/dem Kassierer*in
- der/dem stellvertretenden Kassierer*in
- zwei Beisitzer*innen

2.

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder mit einfacher Mehrheit.

Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können vorzeitig abgewählt werden.

Ein Misstrauensantrag muss auf der Tagesordnung der Mitgliederversammlung angekündigt werden.

3.

Der Vorstand wird für jeweils 2 Jahre gewählt.

4.

Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Kassierer*in vertreten den Ortsverband im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB.

5.

Der Vorstand kann fachlich qualifizierte Personen zur Unterstützung seiner Arbeit zeitbegrenzt berufen.

6.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Ortsverbandes nach Gesetz und Satzung sowie den Beschlüssen der ihm übergeordneten Organe.

7.

Nachwahlen zum Vorstand sind durchzuführen, wenn die Mindestzahl von drei Mitgliedern unterschritten wird.

8.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

9.

Mitglieder, die in einem finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zum Ortsverband stehen, können kein Vorstandsamt bekleiden.

§ 11 Beiträge

1.

Beitragszahlungen regeln die Vorgaben des Bundesverbandes von Bündnis 90/Die Grünen. Sozialkomponenten sind zu berücksichtigen. Entscheidungen dazu trifft die Mitgliederversammlung.

2.

Bei jährlicher Beitragszahlung wird ab dem 01.02. eines jeden Jahres der Beitrag eingezogen oder muss bis zum 15. Februar eines jeden Jahres auf dem Ortsverbandskonto eingegangen sein. Rücklastschriftgebühren gehen zu Lasten des Mitgliedes. Andere Zahlungsweisen sind mit dem/der Kassierer*in abzustimmen.

3.

Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach der vereinbarten Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung einer zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

§ 12

Datenschutz

1.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Ortsverbandes werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Ortsverband verarbeitet.

2.

Den Organen des Ortsverbandes oder sonst für den Ortsverband Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen hinaus.

§ 13

Rechnungsprüfung

1.

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer*innen, die zeitversetzt jeweils 2 Jahre tätig sind.

2.

Rechnungsprüfer*in kann nicht sein, wer im zu prüfenden Zeitraum ein Vorstandsamt im Ortsverband bekleidet hat oder an der Erstellung des Rechenschaftsberichtes beteiligt war.

3.

Eine Rechnungsprüfung hat im Vorfeld der Entlastung des Vorstandes zu erfolgen. Die Rechnungsprüfer*innen sind auch unangemeldet jederzeit berechtigt zu prüfen, insbesondere auf Einhaltung gesetzlicher und satzungsmäßiger Bestimmungen. Die Rechnungsprüfer*innen entscheiden über Umfang und zu prüfende Sachverhalte. Rechnungsprüfer*innen sind berechtigt, die Rechenschaftsberichte von Untergliederungen oder Teilorganisationen zu prüfen.

4.

Ergeben sich aus der Prüfung Fragen oder Unstimmigkeiten, so hat der Vorstand in angemessener Frist die erforderliche Aufklärung beizubringen.

5.

Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form mitzuteilen und dem Rechenschaftsbericht beizulegen.

§ 14

Satzungsänderung

1.
Über die Änderung dieser Satzung entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Die zu ändernden Passagen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen. Satzungsänderungen können nicht Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein.

2.
Die Änderung der nachfolgenden Ordnungen bedarf der Mehrheit der anwesenden Mitglieder einer Mitgliederversammlung. Die zu ändernden Passagen sind in der Einladung zur Mitgliederversammlung aufzuführen, sie können nicht Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein.

3.
Die Änderungen treten mit ihrer ordnungsgemäßen Verabschiedung sofort in Kraft.

§ 15

Auflösung

1.
Über die Auflösung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Dieser Beschlussvorschlag kann nicht Gegenstand einer Dringlichkeitsentscheidung sein, sondern ist nur bei eingehaltener Einladungsfrist möglich.

2.
Das Vermögen des Ortsverbandes fällt bei Auflösung an den räumlich zuständigen Kreisverband, der das Vermögen treuhänderisch verwaltet.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am heutigen Tag in Kraft.

Bedburg-Hau, den 29. April 2022

Alfred Derks (Vorsitzender)

Ingo Heider (stellv. Vorsitzender)